

**Land
Wien**Magistratsdirektion
Geschäftsbereich RechtBundesministerium für Wohnen, Kunst,
Kultur, Medien und SportAmt der Wiener Landesregierung
MDR | Rathaus
1010 Wien
Telefon: +43 1 4000 82350
Fax: +43 1 4000 99 82310
post@md-r.wien.gv.at
wien.gv.atMDR-1256770-2025-7
Entwurf eines Bundesgesetzes
Bundesgesetz, mit dem ein Bundesgesetz
über die Transparenz und das Targeting
politischer Werbung erlassen wird und das
KommAustria-Gesetz sowie das
Mediengesetz geändert werden;
Begutachtung;
Stellungnahme
zu GZ: 2025-0.431.358

Wien, 20. Oktober 2025

Zu dem mit Schreiben vom 18. September 2025 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über die Transparenz und das Targeting politischer Werbung erlassen wird und das KommAustria-Gesetz sowie das Mediengesetz geändert werden, wird wie folgt Stellung genommen:

Zu Artikel 1:**§ 2 Abs. 1:**

In Art. 22 Abs. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2024/900 wird auf Kontaktstellen verwiesen, die gemäß Art. 22 Abs. 9 Unterabsatz 2 der Verordnung vom Mitgliedstaat zu benennen sind. Um der Verordnung vollinhaltlich zu folgen und Einheitlichkeit zu wahren, wird angeregt, auch in § 2 Abs. 1 bei der Kontaktstelle „Art. 22 Abs. 9 Unterabsatz 2“ anzuführen.

§ 3 Abs. 1:

Den Erläuterungen zu dieser Bestimmung ist zu entnehmen, dass Abs. 1 dem „schnellen und sicheren Austausch von Informationen“ zwischen KommAustria und Datenschutzbehörde „über Fragen im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufsichts- und Durchsetzungsaufgaben nach dieser Verordnung“ dienen soll, „unter anderem über die Feststellung von Verstößen und den unmittelbaren Austausch von Erkenntnissen“. Dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 folgend, wird jedoch ausschließlich eine Weiterleitung aus Zuständigkeitsgründen festgelegt. Die Erläuterungen decken sich daher nicht mit dem Gesetzesentwurf.

Anzumerken ist auch, dass die KommAustria nur dann weiterzuleiten hat, wenn sie „in Ausübung ihrer Funktion als nationale Kontaktstelle Informationen erhält“. Dies könnte die Frage aufwerfen, wann die KommAustria als nationale Kontaktstelle tätig wird und wann als „sonst“ zuständige Behörde im Sinn des § 2. Umgekehrt hat die DSB immer dann weiterzuleiten, wenn der Zuständigkeitsbereich des § 2 eröffnet ist. Auf diesen Umstand sollte in den Erläuterungen hingewiesen werden.

§ 3 Abs. 2:

In dieser Bestimmung wird festgelegt, dass Datenschutzbehörde und KommAustria in Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse nach der Verordnung einen regelmäßigen Erfahrungs- und Meinungsaustausch durchzuführen haben. § 4 Abs. 1 letzter Satz besagt diesbezüglich im Wesentlichen, dass personenbezogene Daten im Rahmen der Behördenkooperation nach § 3 verarbeitet werden dürfen, sofern diese erforderlich sind. Wann eine solche Erforderlichkeit im Zusammenhang mit einem bloßen Erfahrungs- und Meinungsaustausch erforderlich sein sollte/könnte ist unklar.

§ 3 Abs. 3:

Nach § 6 Abs. 3 DSGVO muss der Zweck der Verarbeitung in der Rechtsgrundlage festgelegt werden; dazu näher auch ErwGr (45) der DSGVO. Warum eine Information über die Einleitung und Beendigung von Verwaltungsstrafverfahren erfolgen, Ausfertigungen von Straferkenntnissen übermittelt und bekanntgegeben werden sollen, sobald diese in Rechtskraft erwachsen sind, geht nicht hervor. Die dahingehenden Erläuterungen erschöpfen sich mit dem Verweis auf § 3 Abs. 3 KDD-G.

§ 4 Abs. 1 letzter Satz:

Siehe die Anmerkung zu § 3 Abs. 2.

Für den Landesamtsdirektor

(elektronisch gefertigt)

Mag. Martin Hassfurther
Senatsrat

Ergeht an:

1. Präsidium des Nationalrates
2. alle Ämter der Landesregierungen
3. Verbindungsstelle der Bundesländer
4. MA 64
mit dem Ersuchen um Weiterleitung
an die einbezogenen Dienststellen
5. MA 53
zur Veröffentlichung auf der
Stadt Wien-Website

#WichtigsteStellungnahme